

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Schneider SPD**  
vom 03.09.2012

### Stalking-Opfer in Unterfranken

Laut Presseberichten werden immer mehr Menschen in Deutschland Opfer von Stalkern. In dem Artikel „Auf der Spur von Stalkern – Gefährlicher Liebeswahn“ berichtet die Süddeutsche Zeitung am 22. August 2012, dass schätzungsweise 600.000 Menschen in Deutschland einen Stalker haben. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik waren im Jahr 2011 insgesamt 1.760 solcher Fälle in Bayern gemeldet worden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele solcher Fälle sind im Jahr 2011 im Regierungsbezirk Unterfranken gemeldet worden (Antwort bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
2. Zu wie vielen Gerichtsprozessen ist es dabei gekommen? Bei wie vielen dieser Gerichtsprozesse ist es zu rechtskräftigen Verurteilungen gekommen?
3. Teilt die Bayerische Staatsregierung in ihrer Gesamtheit die Einschätzung der Bayerischen Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Dr. Beate Merk, dass der 2007 in Kraft getretene § 238 StGB („Anti-Stalking-Gesetz“) in seiner aktuellen Fassung nicht ausreichend ist, um Opfer vor Stalkern zu schützen?
4. Welche Maßnahmen plant die Bayerische Staatsregierung darüber hinaus, um potenziellen weiteren Opfern besseren Schutz vor Stalkern zukommen zu lassen?

## Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**  
vom 05.10.2012

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Vorbemerkung: In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die verschiedenen Strafbestimmungen nach Schlüsseln unterschieden:

<b>232410</b>	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 1 StGB
<b>232420</b>	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 2 StGB – Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung
<b>232430</b>	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 Abs. 3 StGB – tödlicher Ausgang

Aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten ergibt sich folgende Tabelle:

Schlüssel der Gemeinde	Gemeinde	Schlüssel 232410	Schlüssel 232420	Schlüssel 232430
09600000	Regierungsbezirk Unterfranken	114	0	0
09671000	Lkr. Aschaffenburg	8	0	0
09672000	Lkr. Bad Kissingen	6	0	0
09673000	Lkr. Rhön-Grabfeld	1	0	0
09674000	Lkr. Haßberge	18	0	0
09675000	Lkr. Kitzingen	7	0	0
09676000	Lkr. Miltenberg	8	0	0
09677000	Lkr. Main-Spessart	10	0	0
09678000	Lkr. Schweinfurt	8	0	0
09679000	Lkr. Würzburg	14	0	0
09661000	Aschaffenburg	6	0	0
09662000	Schweinfurt	13	0	0
09663000	Würzburg	15	0	0

Zu 2.:

Die vorhandenen statistischen Daten erlauben hierzu keine Aussage:

Zum einen sieht das bundeseinheitliche Tabellenprogramm für die Erstellung der bayerischen Strafverfolgungsstatistik eine Ausweisung von einzelnen Staatsanwaltschaften, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie eine Zusammenfassung nach Regierungsbezirken nicht vor. Von der Beauftragung einer Sonderauswertung durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurde mit Blick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand abgesehen.

Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Statistik der Abgeurteilten und Verurteilten, knüpft also an die Personen an. Sie erfasst daher aufgrund ihrer Zielrichtung nur jeweils das abstrakt schwerste Delikt, wegen dem eine Verurteilung erfolgt ist. Dieser Umstand spielt gerade bei Taten nach § 238 Abs. 1 StGB eine wesentliche Rolle, weil der Strafrahmen dieses Tatbestands (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) weniger weit reicht als der Strafrahmen anderer Delikte, die häufig im Zusammenhang mit Stalking verübt werden. Eine Verurteilung

wird daher in der Strafverfolgungsstatistik nicht als Verurteilung wegen § 238 StGB erfasst, wenn die Tat zugleich den Tatbestand z. B. der Körperverletzung (auch als Versuch) erfüllt oder im gleichen Verfahren eine andere Tat, z. B. ein Diebstahl, abgeurteilt wurde. Aus diesem Grund gibt die Statistik nicht die gesamte Zahl der Ab- bzw. Verurteilungen nach § 238 StGB wieder.

Zu 3.:

Die Frage des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bei § 238 StGB war noch nicht Gegenstand der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung.

Zu 4.:

Ein effektiver Schutz gegenwärtiger und zukünftiger Opfer von „Stalking“ ist der Staatsregierung ein wesentliches Anliegen. Dabei ist zu bedenken, dass im Einzelfall nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Polizei zum Schutz von Stalking-Opfern und deren Nahfeld bestehen. Zwar können seitens der Polizei nach dem PAG Maßnahmen wie z. B. Platzverweis, Kontaktverbot oder eine Gefährderansprache getroffen werden, diese sind jedoch nicht auf Dauer angelegt und daher nur eine situative Lösung. Längerfristiger Schutz kann Opfern regelmäßig nur vermittelt werden, wenn diese gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen oder gegen den Täter strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können.

Bayern hat sich deshalb wesentlich für die Schaffung eines Straftatbestands eingesetzt und den seinerzeitigen Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 15/5410; BT-Drs. 16/1030) wesentlich mitgestaltet. Aus diesem sind mehrere, wenn auch nicht alle wesentlichen Elemente in den heutigen § 238 StGB eingegangen. Soweit sich nach dieser Norm oder anderen Tatbeständen eine Strafbarkeit ergibt, werden Taten nachhaltig verfolgt. Bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften existieren hierzu entweder Sonderzuständigkeiten oder besondere Ansprechpartner für den Bereich der Gewalt im sozialen Nahbereich, der Nachstellung und der Vergehen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Die Staatsregierung unternimmt daneben auch im präventiven Bereich wesentliche Anstrengungen, um Taten zu unterbinden und Opfer zu unterstützen:

Für die Bayerische Polizei wurde bereits im Jahr 2008 die „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häus-

lichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ erlassen. Diese Konzeption wurde zuletzt im Jahr 2011 überprüft und aktualisiert. Die Rahmenvorgabe verfolgt das Ziel, die polizeilichen Maßnahmen in diesem Deliktsbereich zu intensivieren und den Schutz der Opfer zu verbessern.

Im Rahmen der Dienstbesprechung des Bayer. Staatsministeriums des Innern mit den Leitern E3 – Verbrechensbekämpfung – der Landespolizeipräsidien, des Bayer. Landeskriminalamtes und des Bereitschaftspolizeipräsidiums am 29./30. November 2011 in Bad Wörishofen wurde im Auftrag des StMI eine bayernweite polizeiliche Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese befasst sich derzeit mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der polizeilichen Reaktionsmöglichkeiten sowie einer Optimierung der rechtlichen Möglichkeiten. Ein Ergebnis steht noch aus.

Im Rahmen der Unterstützung der Opfer fungieren in Bayern die staatlich geförderten 38 Frauenhäuser und 33 Notrufe für Frauen und Mädchen als wichtige Anlaufstellen für weibliche Stalking-Opfer, insbesondere wenn das Stalking vom (Ex-)Partner ausgeht. Vor allem bei den Notrufen ist die Beratung von Stalking-Opfern ein wichtiger Bestandteil der regelmäßigen Arbeit. Die Beratungsstellen beraten die Opfer kompetent und umfassend, sie begleiten die Opfer zu einem Rechtsanwalt und helfen beim Klären von Schutzmaßnahmen. Die Frauenhäuser bieten neben einer persönlichen und telefonischen Beratung sichere Zuflucht für Frauen und ihre Kinder. Anliegen der Staatsregierung ist es, das bewährte Hilfsangebot weiterhin staatlich zu bezuschussen sowie in der Öffentlichkeit weiter bekannt zu machen. Dazu dient die seit Juli 2011 durch Bayern tournde Wanderausstellung „Blick dahinter – Häusliche Gewalt gegen Frauen“ des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die Wanderausstellung soll alle Gesellschaftsschichten für die Thematik „Häusliche Gewalt“ sensibilisieren und über Hilfsangebote informieren. In den Hörbeispielen der Ausstellung findet sich ein Bericht eines Stalking-Opfers, der potenziellen Opfern Mut machen soll, sich fachliche Hilfe zu holen. Die Wanderausstellung wird interessierten Ausstellern kostenlos zur Verfügung gestellt und ist bereits bis in das Jahr 2014 hinein gebucht.